

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement): Synopsis

Geltendes Stadtratsreglement vom 19. April 1994 (Fassung vom 27. September 2009)	Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 2227 vom 27. Juni 2012	Ergebnis 1. Lesung GGR vom 19. März 2012
Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994¹⁾ (Stadtratsreglement) mit Änderungen gemäss Beschlüssen des Grossen Gemeinderates von Zug vom 29. September 1998 und 3. Oktober 2006 betreffend Teilrevision des Stadtratsreglementes sowie gemäss Ergebnis der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 betreffend Änderung des Stadtratsreglementes Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25 Ziff. 5 und 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, b e s c h l i e s s t:	Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 (Stadtratsreglement)	Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 (Stadtratsreglement) mit Änderungen gemäss Beschlüssen des Grossen Gemeinderates von Zug vom 29. September 1998, und 3. Oktober 2006 und 14. Mai 2013 betreffend Teilrevision des Stadtratsreglementes sowie gemäss Ergebnis der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 betreffend Änderung des Stadtratsreglementes Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25 Ziff. 5 und 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962, b e s c h l i e s s t:

¹⁾ Fassung vom 27. September 2009

Geltendes Stadtratsreglement vom 19. April 1994 (Fassung vom 27. September 2009)	Bericht und Antrag des Büro GGR Nr. 2227 vom 27. Juni 2012	Ergebnis 1. Lesung GGR vom 19. März 2012
I. Hauptamt § 1 <i>Grundsatz</i> Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.	I. Vollamt § 1 <i>Grundsatz</i> Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Vollamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.	I. Vollamt § 1 <i>Grundsatz</i> Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Vollamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.
§ 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist.	§ 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.	§ 2 <i>Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</i> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
§ 3 <i>Unvereinbarkeit</i> ¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind: 1. die Vertretung von juristischen und natürlichen Personen in Streitverfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons; 2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist; 3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften;	§ 3 <i>Unvereinbarkeit</i> 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisi-	§ 3 <i>Unvereinbarkeit</i> 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisi-

4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb; 5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien; 6. die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten. ² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	onsmandate von anderen Unternehmungen; ² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	onsmandate von anderen Unternehmungen; ² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.
--	--	--

§ 4 <i>Offenlegung</i> Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen sind in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.	§ 4 <i>Offenlegung</i>	§ 4 <i>Offenlegung</i>
--	--	--

II. Entschädigung § 5 <i>Besoldung</i> ¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.--, bestehend aus dem Grundgehalt (¹²/₁₃ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (¹/₁₃ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111,22 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100).²⁾ ² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung.	II. Entschädigung § 5 <i>Besoldung</i> ¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 200'000.--, bestehend aus dem Grundgehalt (¹²/₁₃ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (¹/₁₃ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100). ² unverändert ³ unverändert	II. Entschädigung § 5 <i>Besoldung</i> ¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 190'000.--, bestehend aus dem Grundgehalt (¹²/₁₃ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (¹/₁₃ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 116,7 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100). ² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 10%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 3% der Besoldung.
--	---	--

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten. ⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivilschutzdienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die Leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.³⁾	⁴ unverändert	³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse. ⁴ unverändert
§ 6 <i>Spesen</i> Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 6% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.	§ 6 <i>Spesen</i>	§ 6 <i>Spesen</i> (unverändert)
III. Vorsorge § 7⁴⁾ <i>Abgangsentschädigung</i> Die Ausrichtung von Abfindungen und sonstigen Abgangsentschädigungen an zurückgetretene, nicht wieder gewählte oder nicht mehr zur Wahl antretende Mitglieder des Stadtrates ist nicht zulässig.	III. Vorsorge § 7 <i>Abgangsentschädigung</i>	III. Vorsorge § 7 <i>Abgangsentschädigung</i>
§ 8⁵⁾ <i>Pensionskasse</i> Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert. Sie sind den übrigen Mitarbeitenden der Stadt Zug gleichgestellt. Weitergehende Sondersparbeiträge für Mitglieder des Stadtrats sind	§ 8 <i>Pensionskasse</i>	§ 8 <i>Pensionskasse</i>

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 3. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

⁴⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit 27. September 2009

⁵⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit 27. September 2009

untersagt.		
III. Schlussbestimmungen § 9 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Alle widersprechenden Bestimmungen werden, vorbehaltlich § 10, aufgehoben, insbesondere – § 2 - 5 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug (Besoldungsreglement) vom 16. Dezember 1975, – Anhang Nr. 2 zum Besoldungsreglement betreffend Entschädigung der Stadträte, – Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung von Entschädigungen an Stadträte vom 26. Juni 1975, – Verordnung über die Spesenregelung der Stadträte vom 27. Mai 1986, – Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.	III. Schlussbestimmungen § 9 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	III. Schlussbestimmungen § 9 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>
§ 10 <i>Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung</i> ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates mit mindestens 8 Amtsjahren unterstehen bezüglich der bisherigen versicherten Besoldung sowie deren Anpassung an die Teuerung und für die Beiträge und Ansprüche daraus dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. Ihr Besoldungsnachgenuss richtet sich nach § 3 des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975. ² Die Versicherung des Besoldungsanteils über der Vorsorge gemäss Absatz 1, insbesondere der Besoldungserhöhung aus der Schaffung des Hauptamtes, erfolgt bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde. Das Mitglied und die Stadt bezahlen je die Hälfte der versicherungstechnisch berechneten Kosten des vollen oder auf Wunsch des Mitgliedes gekürzten Rentenanspruches.	§ 10 <i>Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung</i>	§ 10 <i>Übergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung</i>

³ Wenn noch nicht acht Amtsjahre erreicht sind, leistet die Stadt an die Versicherung der vollen Besoldung bei der Pensionskasse ebenfalls den hälftigen Kostenanteil ohne Begrenzung gemäss § 8 Abs. 1 lit. a dieses Reglementes. ⁴ Die Rentenansprüche der bei Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates richten sich nach dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.		
§ 10^{bis 6)} <i>Übergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)</i> ¹ Für diejenigen aktiven Mitglieder des Stadtrates, die am 1. Oktober 1998 beim Inkrafttreten dieser Teilrevision das 60. Altersjahr überschritten haben und für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, die keine Beiträge mehr an die Pensionskasse leisten, gilt bezüglich der laufenden und allenfalls entstehenden anwartschaftlichen Renten weiterhin das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. ² Für die übrigen beim Inkrafttreten dieser Teilrevision im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates wird das Anfangsparguthaben so bestimmt, als hätte die Teilrevision zu § 8 schon ab dem 1. Januar 1995 Gültigkeit gehabt. Dabei wird für diese Stadtratsmitglieder unabhängig von ihrem effektiven Amtsantritt für die Berechnung des ausserordentlichen Sparbeitrages gemäss § 8 Bst. b des neuen Rechts der 1. Januar 1995 als Beginn des 1. Amtsjahres angenommen. Die Stadt vergütet der Pensionskasse die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis am 30. September 1998 zuwenig geleisteten Zahlungen mit Zins nach; die nach dem 1. Januar 1995 gemäss bisherigem Recht von der Stadt geleisteten Einlagen werden samt Zins angerechnet.	§ 10^{bis} <i>Übergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)</i>	§ 10^{bis} <i>Übergangsbestimmung zur Pensionskasse (§ 8)</i>
§ 11 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons	§ 11 <i>Inkrafttreten</i>	§ 11 <i>Inkrafttreten</i>

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. September 1998, in Kraft seit 1. Oktober 1998

Zug am 1. Januar 1995 in Kraft.		
§ 11^{bis 7)} <i>Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8</i> Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Oktober 1998 in Kraft.	§ 11^{bis} <i>Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8</i>	§ 11^{bis} <i>Inkrafttreten der Teilrevision zu § 7 und § 8</i>
§ 11^{ter 8)} <i>Inkrafttreten der Teilrevision vom 3. Oktober 2006</i> ¹ Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung am 1. Januar 2007 in Kraft. ² Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.	§ 11^{ter} <i>Inkrafttreten der Teilrevision vom 3. Oktober 2006</i>	§ 11^{ter} <i>Inkrafttreten der Teilrevision vom 3. Oktober 2006</i>
§ 11^{quater 9)} Die vorstehenden Änderungen treten mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft. ...¹⁰⁾	§ 11^{quater}	§ 11^{quater}
	§ 11^{quinquies} <i>Inkrafttreten der Teilrevision vom.....</i> ¹ Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2015 in Kraft. ² Der Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.	§ 11^{quinquies11} <i>Inkrafttreten der Teilrevision vom 14. Mai 2013</i> ¹ Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2015 in Kraft. ² Der Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

⁷⁾ Eingefügt mit Änderung vom 29. September 1998, in Kraft seit 1. Oktober 1998

⁸⁾ Eingefügt mit Änderung vom 3. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

⁹⁾ Eingefügt durch Urnenabstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit 27. September 2009

¹⁰⁾ Fassung gemäss Genehmigungsbeschluss des Regierungsrats des Kantons Zug vom 17. November 2009

¹¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2013, in Kraft am 1. Januar 2015

Zug, 19. April 1994 Der Grosse Gemeinderat von Zug Die Präsidentin: Der Stadtschreiber: Monika Gisler Albert Müller Vom Regierungsrat genehmigt am 9. August 1994		
---	--	--